

### **3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Oberpfarrmern**

Die Gemeinde Oberpfarrmern erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayAbfG) in Verbindung mit Art 1. und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

#### **Änderungssatzung**

##### **§ 1 Änderungen**

der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Oberpfarrmern vom 07.12.2006 zuletzt geändert am 07.11.2012

#### **§4 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger alternierender Abfuhr der Restmüll- und Kompostbehältnisse je Gefäß mit

<b>Tonnengröße Restmüll</b>	<b>jährlich in €</b>	<b>vierteljährlich in €</b>	<b>monatlich in €</b>
80 Liter	168,00	42,00	14,00
120 Liter	258,00	64,50	21,50
240 Liter	498,00	124,50	41,50
1.100 Liter	2.310,00	577,50	192,50

- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeinde oder den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

Die ermäßigte Gebühr beträgt je Gefäß mit

<b>Tonnengröße Restmüll</b>	<b>jährlich in €</b>	<b>vierteljährlich in €</b>	<b>monatlich in €</b>
80 Liter	144,00	36,00	12,00
120 Liter	216,00	54,00	18,00
240 Liter	426,00	106,50	35,50
1.100 Liter	1.962,00	490,50	163,50

- (3) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende kompostierbaren Reststoffe teilweise durch Eigenkompostierung verwertet werden. Für restliche, nicht selbst verwertete organische Abfälle ist ein Kompostgefäß vorzuhalten.

<b>Tonnengröße Restmüll</b>	<b>jährlich in €</b>	<b>vierteljährlich in €</b>	<b>monatlich in €</b>
80 Liter	156,00	39,00	13,00
120 Liter	234,00	58,50	19,50

- (4) Für jede Komposttonne, die über die Anzahl der gemeldeten Restmülltonnen eines Haushalt hinausgeht, beträgt die Gebühr

<b>Tonnengröße Kompost</b>	<b>jährlich in €</b>	<b>vierteljährlich in €</b>	<b>monatlich in €</b>
80 / 120 Liter	120,00	30,00	10,00

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft